



An den Grossen Rat

**22.0751.01**

22.0728.01  
17.5131.03

JSD/P220751 / P220728 / P175131

Basel, 15. Juni 2022

Regierungsratsbeschluss vom 14. Juni 2022

## **Ausgabenbericht**

### **Bikantonale Geschäftsstelle Eventverkehr St. Jakob**

sowie

### **Ratschlag zur Genehmigung der interkantonalen Vereinbarung über die bikantonale Geschäftsstelle Eventverkehr St. Jakob**

sowie

### **Bericht zum Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend «ein Mobilitätskonzept für das St. Jakob-Areal»**

**Partnerschaftliches Geschäft**

# Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Auftrag</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
3.1 Problematik.....	3
3.2 Zuständigkeiten.....	4
3.3 Mengengerüst.....	5
<b>4. Vorarbeiten und Zwischenbeschlüsse</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Konzeption Geschäftsstelle</b> .....	<b>6</b>
5.1 Ziel 6	
5.2 Organisationsform.....	6
5.2.1 Überblick .....	6
5.2.2 Politischer Steuerungsausschuss.....	7
5.2.3 Strategisches Steuerungsgremium .....	7
5.2.4 Geschäftsstelle .....	7
5.2.5 Arbeitsgruppe .....	8
5.2.6 Begleitgruppe .....	8
5.3 Kompetenzen.....	8
5.4 Aufgaben .....	8
5.5 Personal .....	9
5.5.1 Ressourcenbedarf .....	9
5.5.2 Mitarbeitendenprofil .....	9
5.5.3 Anstellungsverhältnis.....	9
5.6 Rechtliches .....	10
<b>6. Umsetzungszeitplan</b> .....	<b>10</b>
<b>7. Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>10</b>
7.1 Personal-, Betriebs- und Sachkosten.....	10
7.2 Kostentragung.....	10
<b>8. Anzug Gander und Konsorten</b> .....	<b>11</b>
<b>9. Formelle Prüfungen</b> .....	<b>12</b>
<b>10. Antrag</b> .....	<b>12</b>

## 1. Begehren

Der vorliegende Bericht beschreibt die Konzeption einer bikantonalen Geschäftsstelle Eventverkehr St. Jakob. Für den Aufbau einer solchen werden neue Ausgaben in der Höhe von jährlich 370'000 Franken für die ersten drei Jahre und für die nachfolgenden Jahre jeweils 220'000 Franken sowie die Genehmigung der entsprechenden interkantonalen Verwaltungsvereinbarung beantragt. Gleichzeitig soll der Anzug Gander und Konsorten betreffend «ein Mobilitätskonzept für das St. Jakob-Areal» stehen gelassen werden.

## 2. Auftrag

Zur Thematik der Verkehrssituation im Raum St. Jakob liegen zwei gleichlautende politische Vorstösse betreffend «ein Mobilitätskonzept für das St. Jakob-Areal» aus dem Jahr 2017 aus den beiden Parlamenten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vor.<sup>1</sup> Diese halten fest, dass «beispielsweise bei Spielen der Nationalmannschaft oder bei Konzerten (auch in der St. Jakobshalle) die An- und Abreisensituationen – für die verschiedenen Verkehrsteilnehmenden – sowie das Parkraumkonzept dem gewünschten Standard eines attraktiven Standorts kaum standhalten». Es zeige sich, «dass die Verkehrssituation bei Anlässen von nationaler/internationaler Bedeutung deutlich an ihre Grenzen stösst».

Die Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden in den Vorstössen darum gebeten, die Erstellung eines Mobilitätskonzepts für den Raum des St. Jakob-Areals zu prüfen.

## 3. Ausgangslage

### 3.1 Problematik

Der Raum St. Jakob stellt einen multimodalen Verkehrsknotenpunkt und Event-Raum von nationaler Relevanz dar. Eine gute Erreichbarkeit der dortigen Sport- und Eventanlagen – insbesondere der St. Jakobshalle und des St. Jakob-Parks – ist von zentraler Bedeutung sowohl für die Veranstaltenden als auch die Besucherinnen und Besucher.

Während der Verkehrsraum St. Jakob im täglichen Betrieb gut funktioniert, kommt es besonders bei Veranstaltungen häufig zu Konflikten der verschiedenen Nutzungen. Neben den üblichen Anspruchsgruppen (Anwohnende, Pendelnde, Einkaufende, Spaziergängerinnen und Spaziergänger etc.) wird der Raum St. Jakob gleichzeitig von Eventgästen genutzt. In Spitzenzeiten können dabei bis zu 50'000 Menschen im Raum St. Jakob unterwegs sein. Zwar stellt der öffentliche Verkehr im Eventfall ein funktionierendes Rückgrat der Mobilität dar, er genügt jedoch nicht, um die Verkehrssituation zu entlasten. Zudem sind einige der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs im Raum St. Jakob nicht optimal angebunden oder nur zeitweise in Betrieb. Auch der Parkplatzabbau in unmittelbarer Nähe sowohl auf basel-städtischem als auch auf basellandschaftlichem Grund hat zur Verschärfung der Problematik beigetragen. Entsprechend kommt es zur Behinderung der Verkehrsströme, indem etwa Fussgängerströme den motorisierten Individualverkehr oder den öffentlichen Verkehr stören oder gar blockieren. Muss der Raum St. Jakob aus Sicherheitsgründen gänzlich gesperrt werden (vgl. Abbildung 1), hat dies ebenfalls Unterbrechungen des öffentlichen und des Individualverkehrs zur Folge, wobei die räumliche und zeitliche Betroffenheit der Unterbrechungen individuell nach Verkehrsträger variiert.

---

<sup>1</sup> Basel-Stadt: Anzug Thomas Gander und Konsorten; Basel-Landschaft: Postulat Jan Kirchmayr und Konsorten

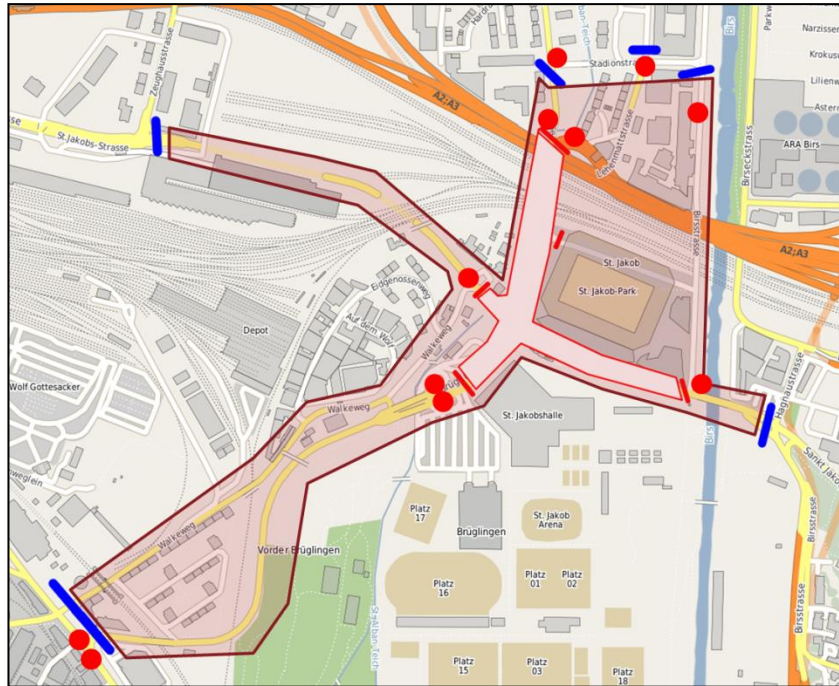


Abbildung 1: Von Sperrungen betroffenen Verkehrsachsen

Anstehende namhafte Arealentwicklungen rund um das Areal St. Jakob (Areal Wolf, Siedlungsentwicklung «Am Walkeweg», Entwicklungsplanung Dreispitz, Hagnau/Schänzli) werden zusätzlichen Verkehr in den Raum bringen und die Problematik weiter verschärfen.

Als Folge dieser Gesamtsituation verschlechtert sich die Attraktivität des Eventstandortes St. Jakob und es drängen sich Massnahmen auf, um die Verkehrsabläufe im Hinblick auf Veranstaltungen zu optimieren.

### 3.2 Zuständigkeiten

Der Raum St. Jakob wird von zwei Kantons- und drei Gemeindegrenzen durchschnitten. Zudem sind die Besitzverhältnisse der Veranstaltungs- und Sportanlagen sowie der Parkmöglichkeiten sehr heterogen.

Beim Eventverkehr sind je nach Zuständigkeiten und Zeithorizont verschiedene Behörden, Organisationen und Unternehmen involviert (siehe Abbildung 2). Die beiden Tiefbauämter Basel-Stadt und Basel-Landschaft (TBA BS/TBA BL), das Amt für Mobilität Basel-Stadt (MOB), die Abteilung öffentlicher Verkehr Basel-Landschaft (ÖV BL) sowie andere Akteure sind für die längerfristige Planung von verkehrlichen und infrastrukturellen Massnahmen im Raum St. Jakob verantwortlich, während sich die beiden Kantonspolizeien Basel-Stadt und Basel-Landschaft (KAPO BS/KAPO BL) um die kurzfristige operative Abwicklung des Eventverkehrs kümmern.

Diese Fragmentierung der behördlichen Zuständigkeiten führt dazu, dass Massnahmen nur kurzfristig auf Events und nicht langfristig auf den funktionalen Raum getroffen werden und somit keine durchgreifende Optimierung des Gesamtsystems Eventverkehr erreicht werden kann. Es fehlt eine Institution, die sich behörden- und fristenübergreifend um die spezifischen Probleme und Ansprüche des Eventverkehrs kümmert («missing link»).

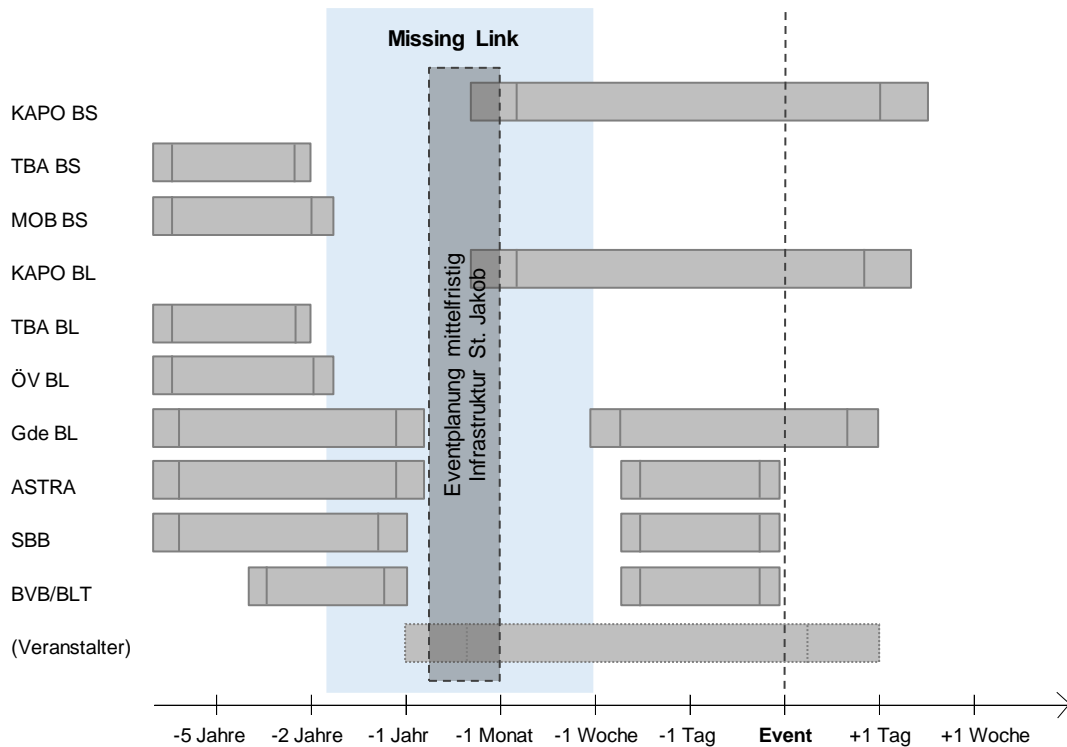


Abbildung 2: Institutionelle Zuständigkeiten im Eventverkehr auf der Event-Zeitachse

### 3.3 Mengengerüst<sup>2</sup>

Jährlich finden in der Arena der St. Jakobshalle (Kapazität von 12'400 Besuchenden) etwa 25 bis 30 Events statt, die insgesamt 60 bis 70 Tage dauern. Weitere 55 bis 60 Events finden in den kleineren Hallen 1 bis 5 – mit Kapazitäten von etwa 5'800 Zuschauenden – statt.

Im Fussballstadion St. Jakob-Park, das eine Kapazität von über 30'000 Zuschauenden ausweist, werden ca. 30 bis 40 Fussballspiele pro Jahr ausgetragen. Zusätzlich finden einige weitere Veranstaltungen wie etwa Grosskonzerte statt.

In der Eishalle St. Jakob-Arena (Kapazität von bis zu 8'000 Zuschauenden) finden jährlich etwa 25 bis 30 Eishockey-Spiele sowie diverse andere Events statt.

Hinzu kommen Veranstaltungen auf den Sportplätzen sowie die täglichen Besuchenden des Gartenbads (saisonal, einzelne Schwimmwettkämpfe), des Einkaufszentrums (wochentag- und tageszeitabhängig), der Merian Gärten sowie des Parks im Grünen.

## 4. Vorarbeiten und Zwischenbeschlüsse

In den Jahren 2017 und 2018 wurden in Reaktion auf die entsprechenden politischen Vorstösse unter Federführung der Kantonspolizei Basel-Stadt eine Grobanalyse der Verkehrssituationen und Konflikträume sowie grossmassstäbliche Lösungsvorschläge erarbeitet. Im Weiteren wurden unter Einbezug eines Ingenieurbüros, der Kantonspolizei Basel-Landschaft und mit zahlreichen Stakeholdern verschiedene Workshops durchgeführt. Dabei wurden die Bedürfnisse der Stakeholder abgeholt und bereits vorhandene Optimierungsvorschläge gemeinsam besprochen. Zudem wurden Konsultationen mit dem Verein Agglo Basel, dem Amt für Mobilität Basel-Stadt sowie mit dem Amt

<sup>2</sup> Basiert auf Zahlen vor der Corona-Pandemie.

für Raumplanung Basel-Landschaft durchgeführt. Um die Haltung gegenüber einer Lösung mit einer neu zu schaffenden Geschäftsstelle auszuloten, konsultierte das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt ergänzend zahlreiche Verwaltungsstellen.

Im Resultat zeigte sich, dass die Schaffung einer neuen Geschäftsstelle von allen Seiten begrüsst würde. Entsprechend wurden zwei Varianten geprüft: Die Erstellung einer Geschäftsstelle entweder innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung einer der beiden Kantone.

Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung sprachen sich die Regierungsräte der beiden Kantone im Sommer 2020 für jene Variante aus, welche die gemeinsam betriebene Geschäftsstelle als Teil der Verwaltung einer der beiden Kantone vorsieht. Nach einer Prüfung der Gegebenheiten beschloss das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, die Geschäftsstelle der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt anzugliedern. Für diesen Entscheid massgebend waren insbesondere folgende Aspekte:

- Der Lead für die Mehrheit der Events liegt beim Kanton Basel-Stadt.
- Der Kanton Basel-Stadt weist die grössere Erfahrung in der geschilderten Problematik auf.
- Der Kanton Basel-Stadt bewirtschaftet die St. Jakobshalle und die St. Jakob-Arena und stellt die Bewilligungen für das Stadion aus.
- Seitens Kanton Basel-Stadt sind mehr Stellen involviert.
- Der Kanton Basel-Stadt hat die Vorarbeiten zur Schaffung einer Geschäftsstelle bislang federführend geleitet.

## **5. Konzeption Geschäftsstelle**

### **5.1 Ziel**

Die Bezeichnung der Geschäftsstelle lautet «Bikantonale Geschäftsstelle Eventverkehr St. Jakob». Mit ihr soll ein in erster Linie koordinierendes und vermittelndes Instrument ohne hoheitlichen Befugnisse geschaffen werden, um die Massnahmenplanung auf dem Weg zu einer Optimierung der Verkehrsabläufe im Raum St. Jakob im Eventfall sicherzustellen.

### **5.2 Organisationsform**

#### **5.2.1 Überblick**

Da die Geschäftsstelle selber keine hoheitlichen Befugnisse besitzt, ist die Organisationsform derart zu wählen, dass zum einen direkte Wege zu hoheitlichen Stellen gewährleistet sind und zum anderen die Positionierung der Geschäftsstelle es erlaubt, die Scharnierfunktion zwischen den verschiedenen Stakeholdern neutral und unabhängig wahrnehmen zu können. Entsprechend wird eine dreistufige Organisationsform gewählt, wobei zwischen politischer, strategischer und operativer Ebene unterschieden wird:

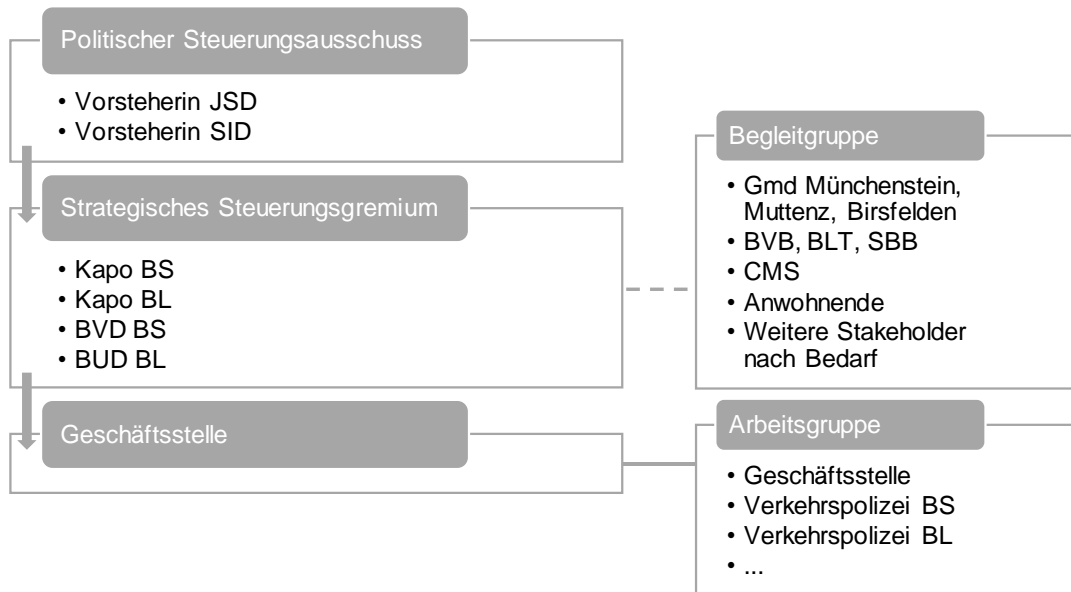


Abbildung 3: Organisationsform

### 5.2.2 Politischer Steuerungsausschuss

Die Geschäftsstelle wird gemeinsam durch die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft betrieben. Im politischen Steuerungsausschuss vertreten sind die beiden Kantone mit je einem Mitglied der beiden Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft, namentlich den Vorstehenden des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft. Ihnen obliegt die politische Steuerung, insbesondere im Falle von Uneinigheiten auf strategischer Ebene. Die administrative Aufsicht über die Geschäftsstelle erfolgt über die Linie und obliegt damit der Vorsteherin respektive dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

Die Geschäftsstelle erstellt jährlich einen strukturierten Bericht über die Zielerreichung und besondere Vorkommnisse oder Ereignisse zuhanden der genannten Vorstehenden. Diese beurteilen die erbrachten Leistungen gemeinsam und legen die Zielsetzungen fest.

Zum Zwecke der beschriebenen Zusammenarbeit schliessen die beiden Kantone eine Verwaltungsvereinbarung auf unbestimmte Zeit ab (siehe Beilage 2).

### 5.2.3 Strategisches Steuerungsgremium

Das strategische Steuerungsgremium begleitet die Geschäftsstelle in über das Tagesgeschäft bzw. die einzelnen Events hinausgehenden Fragen und fällt entsprechende Beschlüsse. Es besteht aus den beiden Kantonspolizeien Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie dem Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt (BVD) und der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft (BUD). Welcher Fachbereich des BVD bzw. der BUD dafür ernannt wird, entscheiden die jeweiligen Departemente.

Das strategische Steuerungsgremium ruft den politischen Steuerungsausschuss primär bei Uneinigheiten an. Operative Fragestellungen des Tagesgeschäfts beurteilt es selbstständig.

### 5.2.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle mit Sitz in Basel ist Teil der basel-städtischen kantonalen Verwaltung und untersteht administrativ dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Sie ist Teil der Kantonspolizei, welche die für die Erbringung der Leistungen nötige Infrastruktur zur Verfügung stellt.

### **5.2.5 Arbeitsgruppe**

Zur operativen Unterstützung der Geschäftsstelle respektive zur Bearbeitung von neuartigen, befristeten Aufgaben wird, insbesondere mit Fokus auf anstehende Events, eine jeweils aus den wichtigsten Akteuren bestehende Arbeitsgruppe gebildet. Sie hat primär beratenden Charakter und fällt keine übergeordneten Entscheide. Mangels Weisungsbefugnis der Geschäftsstelle sowie aufgrund der Tatsache, dass die operative Zuständigkeit – etwa zur Einleitung konkreter Massnahmen im Eventfall – bei den bereits heute zuständigen Stellen verbleibt, ist die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für die zeitnahe Beschlussfassung und Umsetzung von zentraler Bedeutung; mit Vorbehalt der Eskalationsmöglichkeit nach oben.

Ständige Mitglieder dieses operativen Gremiums bilden die beiden Verkehrspolizeien Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie die Geschäftsstelle. Darüber hinaus kann die Arbeitsgruppe von Fall zu Fall unterschiedlich zusammengesetzt sein, damit die für ein Event oder ein Projekt relevanten Interessenvertretungen repräsentiert sind. Es obliegt der Geschäftsstelle, in Absprache mit den Verkehrspolizeien Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Mitglieder der Arbeitsgruppe je nach Event oder Projekt einzuladen.

### **5.2.6 Begleitgruppe**

Des Weiteren finden regelmässig Sitzungen mit einer Begleitgruppe statt. Diese setzt sich aus weiteren Stakeholdern wie zum Beispiel Vertretenden der betroffenen Gemeinden, der öffentlichen Verkehrsbetriebe und der Infrastruktur sowie Anwohnenden und anderen Interessensvertretenden zusammen. Die Begleitgruppe hat eine rein beratende Funktion.

Die Begleitgruppe dient als Brücke zu jenen Akteuren, die nicht Teil der Kantonsverwaltung sind und auch kein direktes Mitspracherecht haben. Die Häufigkeit, mit der die Begleitgruppe zusammentritt, ist situativ und nicht in einem fixen Turnus festgelegt. Ebenfalls einzelfallspezifisch – je nach Betroffenheit und Schnittstellen – ist die Zusammensetzung.

## **5.3 Kompetenzen**

Die Geschäftsstelle selbst besitzt keine hoheitlichen Kompetenzen, gelangt aber als Scharnier zwischen den verschiedenen Interessensträgern auf direkten Wegen zu den hoheitlichen Stellen. Entsprechend verfügt sie über folgende Befugnisse:

- Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben besitzen die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle das Recht, in eigener Verantwortung aktiv zu handeln (Ausführungskompetenz).
- Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind befugt, ihre dienstlichen Verrichtungen gemäss Verwaltungsvereinbarung in jedem der beiden Kantone vorzunehmen.
- Zusätzliche Durchführungs- und Leitungskompetenzen wie Verfügungs-, Entscheidungs-, Vertretungs-, Weisungs- und Kontrollkompetenzen beschränken sich auf die der Geschäftsstelle im Rahmen des ordentlichen Budgets eingeräumte Finanzkompetenz.
- Die Finanzkompetenz der Geschäftsstelle richtet sich nach den Regelungen des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

## **5.4 Aufgaben**

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft definieren den Aufgabenbereich der Geschäftsstelle im Rahmen der gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung gemeinsam. Dieser umfasst namentlich:

- Erarbeitung und Umsetzung von Lösungsansätzen und eines Massnahmenplans im Hinblick auf die Optimierung und nachhaltige Verbesserung der Verkehrssteuerung und -abläufe im Raum St. Jakob im Eventfall
- Rolle als Koordinations- und Informationsstelle für Behörden, Infrastrukturbetreiber und Veranstalter bei der Planung und Durchführung von Verkehrsmassnahmen im Zusammenhang mit Events im Raum St. Jakob



- Aufnahme und Berücksichtigung der Bedürfnisse der vom Eventverkehr tangierten Anspruchsgruppen (Besuchende, Anwohnende, Verkehrsteilnehmende) im Hinblick auf einen verträglichen Verkehrsablauf
- Berücksichtigung aktueller relevanter Arealentwicklungen mit Antizipierung von möglichen verkehrlichen Einflüssen auf Events im Raum St. Jakob
- Kurz-, mittel- und langfristige Koordination von Anlässen
- Definition und Disposition der im Hinblick auf einen Event oder ein Projekt zuständigen Organisationen und Personen
- Auslösen von Aufträgen im Zusammenhang mit den für die Geschäftsstelle definierten Aufgaben, innerhalb des festgesetzten Budgetrahmens
- Proaktive Vernetzung und Aufrechterhaltung der relevanten Kontakte zu den involvierten Fachstellen
- Planung, Vorbereitung, Protokollierung und bei Bedarf Leitung von Besprechungen und Sitzungen mit involvierten Amtsstellen und Organisationen
- Controlling und Berichterstattung zuhanden der Vorstehenden des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Anpassungen des Leistungskatalogs sowie die nähere Bezeichnung der Aufgaben werden – soweit erforderlich – von den Vorstehenden des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft gemeinsam vorgenommen.

## **5.5 Personal**

### **5.5.1 Ressourcenbedarf**

Die Geschäftsstelle bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben 100 Stellenprozente. Zur Sicherstellung der Stellvertretungsregelung sowie zur Erweiterung des Fachwissens aufgrund unterschiedlicher Erfahrungswerte und Berufshintergründe bietet sich insbesondere das Modell des Job Sharing an.

Hinzu kommen personelle Overheadkosten im Umfang von 0.1 Vollzeitstellen infolge Nutzung der bestehenden Verwaltungsinfrastruktur (z.B. Zentrale Dienste, Sekretariat, IT-Dienste).

### **5.5.2 Mitarbeitendenprofil**

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle weisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgendes Profil aus:

- Hochschulstudium in Ingenieurwissenschaften oder Ähnlichem (Raumplanung, Geographie)
- Gute Deutschkenntnisse (mündlich und schriftlich)
- Mindestens drei – vorzugsweise fünf – Jahre Berufserfahrung
- Projekt- und Veranstaltungserfahrung
- IT-Anwenderkenntnisse
- Kommunikative, verhandlungsstarke und lösungsorientierte Persönlichkeit mit hoher Vernetzungskompetenz
- Einwandfreier Leumund belegt durch Auszug aus dem Strafregister
- Keine Einträge im Betreibungsregister

Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft bestimmen gemeinsam über die Wahl der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Dies geschieht voraussichtlich auf der Ebene des politischen Steuerungsausschusses durch die Vorstehenden des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

### **5.5.3 Anstellungsverhältnis**

Die Anstellung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle erfolgt durch den Kanton Basel-Stadt gemäss dem dafür massgebenden Recht. Das Anstellungsverhältnis entsteht durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrages.

## 5.6 Rechtliches

Die dem Ausgabenbericht beigelegten Verwaltungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft – insbesondere deren Kantonspolizei – in Sachen Eventverkehr im Raum St. Jakob. Sie generiert keine neuen, über die bisher bestehenden hinausgehenden Polizeiaufgaben, weswegen es keiner Gesetzesanpassung im Sinne einer Kompetenzerweiterung der Kantonspolizei Basel-Stadt bedarf.

## 6. Umsetzungszeitplan

Was	2022									2023						
	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	
Abschluss Verwaltungsvereinbarung BS / BL							◆	15.11.22								
Bewerbungs- und Auswahlverfahren																
voraussichtlicher Start Geschäftsstelle (in Abhängigkeit Kündigungsfrist)													◆		◆	

Mai 2023 August 2023

Abbildung 4: Zeitplan

## 7. Finanzielle Auswirkungen

### 7.1 Personal-, Betriebs- und Sachkosten

Für die Abschätzung der mit der Führung der Geschäftsstelle zusammenhängenden Personal- und Betriebskosten wird für die Lohnkosten der 100 Stellenprozente, der Arbeitgeberbeiträge, Overhead-Kosten (Sekretariat, Informatikdienste etc.) und Nebenkosten (Spesen, Räume, Infrastruktur etc.) mit 220'000 Franken jährlich gerechnet.

Für Studien oder Planungen zur Erarbeitung von Lösungsansätzen für die nachhaltige Verbesserung der Verkehrssituation im Gebiet St. Jakob ist zudem ein Planungsbudget in Höhe von 150'000 Franken vorgesehen, befristet auf drei Jahre.

Die Gesamtkosten für die Führung der Geschäftsstelle (Personal- und Betriebskosten) und die mit der Optimierung der Verkehrssteuerung und der Verkehrsabläufe zusammenhängenden Sachkosten belaufen sich in den ersten drei Jahren somit auf jährlich insgesamt geschätzte 370'000 Franken, in nachfolgenden Jahren auf jeweils 220'000 Franken.

### 7.2 Kostentragung

Die anfallenden Kosten werden hälftig von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft getragen. Die Herleitung der Kostentragung zu gleichen Teilen basiert auf einem pragmatischen Ansatz im Sinne beider Kantone. Sie begründet sich durch die teils zwar unterschiedlichen, insgesamt aber gleichrangigen Interessen beider Kantone an der Regelung des Eventverkehrs St. Jakob. Für den Kanton Basel-Landschaft ist insbesondere die Vermeidung des Durchgangsverkehrs im Einzugsgebiet von zentraler Rolle. Für den Kanton Basel-Stadt liegt dahingegen die Förderung der Attraktivität des Eventstandortes St. Jakob im Fokus. Die Behinderung des öffentlichen Verkehrs betrifft wiederum beide Kantone gleichermassen.

Der Kanton Basel-Stadt stellt dem Kanton Basel-Landschaft die Hälfte der angefallenden Kosten jährlich auf Mitte Jahr in Rechnung. Damit abgegolten sind sämtliche Leistungen und der dazugehörige Aufwand, soweit separat nicht anders bestimmt.

Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft bestimmen gemeinsam über finanziell belastende Veränderungen des Personal-, Betriebs- und Sachbedarfs.

## 8. Anzug Gander und Konsorten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 den nachstehenden Anzug Thomas Gander und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Basel ist für Grossanlässe äusserst attraktiv, da sich in kürzester Distanz drei Areale/Gebäulichkeiten von verschiedener Grösse für Grossveranstaltungen befinden: Der St. Jakobs-Park mit 38'000 Sitzplätzen (bei Konzerten bis 40'000 Plätze), die sanierte St. Jakobs-Halle mit 12'000 Sitzplätzen und die St. Jakob-Arena mit 6'000 Plätzen (bei Anlässen bis 8'000 Plätze).

Für die Sanierung und Modernisierung der St. Jakobs-Halle wendet unser Kanton etwas über Fr. 100 Mio. auf. Nicht enthalten im Ratschlag waren eine Überprüfung und Anpassung der gesamten Verkehrsinfrastruktur, die sich mit der neuen Hallenkapazität deutlich verändern wird. Mit der grösseren Kapazität und der Modernisierung ist davon auszugehen, dass in Zukunft in Basel noch mehr Grossanlässe - teilweise parallel zu Fussballspielen im St. Jakobs-Park - stattfinden werden.

Schon heute zeigt sich, dass die Verkehrssituation bei Anlässen von nationaler/internationaler Bedeutung deutlich an ihre Grenzen stösst. Nicht in erster Linie bei nationalen Spielen des FC Basel 1893, bei denen die meisten BesucherInnen aus der Region stammen. Vielmehr halten beispielsweise bei Spielen der Nationalmannschaft oder bei Konzerten (auch in der St. Jakobs-Halle) die An- und Abreisituationen - für die verschiedenen VerkehrsteilnehmerInnen - sowie das Parkraumkonzept dem gewünschten Standard eines attraktiven Standorts kaum stand. Zudem eröffnen sich neue Schwierigkeiten mit der langjährigen Sanierung des Schänzlitunnels und nicht mehr vorhandenem Parkraum im Raum Wolf und Muttenz.

Mit der Eröffnung der neuen St. Jakobs-Halle möchte Basel mit Zürich als Veranstaltungsort in direkte Konkurrenz treten. Dies wird jedoch nur möglich sein, wenn ein Mobilitätskonzept und die dementsprechende Infrastruktur vorhanden sind, welche die Bedürfnisse der verschiedenen VerkehrsteilnehmerInnen ganzheitlich miteinbeziehen und Lösungsalternativen aufzeigen.

Die Anzugstellenden bitten daher den Regierungsrat folgendes zu prüfen und darüber zu berichten:

1. Für den Raum des St. Jakobsareals (St. Jakobs-Park- St. Jakobs-Halle - St. Jakob-Arena) ein Mobilitätskonzept zu erstellen, dass
  - a. alle Verkehrsteilnehmer (Auto, Velo, OeV und Fussgänger) miteinbezieht
  - b. infrastrukturelle und bauliche Lösungen für eine flüssige An- und Abreiseführung für die gesamte Verkehrsinfrastruktur aufzeigt
  - c. gleichzeitig kreative Lösungen für die Parkraumsituation aber auch Umsetzungsvorschläge für ein attraktiven OeV-Konzept (z.B. Eintritt inkl. OeV) vorsieht
  - d. Parallelveranstaltungen berücksichtigt
  - e. eine Kostenschätzung beinhaltet
  - f. einen Zeitplan und die Voraussetzungen für eine Umsetzung benennt
  - g. Als Grundlage für einen Planungsauftrag verwendet werden kann»
2. Das Mobilitätskonzept soll zusammen mit dem Partnerkanton BL und den Gemeinden Muttenz und Münchenstein abgesprochen bzw. angegangen werden. Ein gleichlautender Vorstoss wird im Landrat des Kanton Basel-Landschaft eingereicht.

Thomas Gander, Stephan Luethi-Brüderlin, Christophe Haller, Balz Herter, Heiner Vischer, Raphael Fuhrer, Jörg Vitelli, Christian Meidinger, Dominique König-Lüdin, Beat Braun, Michelle Lachenmeier, David Wüest-Rudin»

Aufgrund dieses Berichts soll der Anzug Thomas Gander betreffend «ein Mobilitätskonzept für das St. Jakob-Areal» stehen gelassen werden.

## 9. Formelle Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 und das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Verwaltungsvereinbarung gemäss § 4 Publikationsgesetz vom 19. Oktober 2016 hinsichtlich der Aufnahme in die Gesetzessammlung überprüft.

## 10. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird dem Grossen Rat beantragt, die nachstehenden Beschlussentwürfe I und II anzunehmen sowie den Anzug Gander und Konsorten stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin

### Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss I und II
- Verwaltungsvereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

## Grossratsbeschluss I

### **Ausgabenbewilligung für den Betrieb der Bikantonalen Geschäftsstelle Eventverkehr St. Jakob**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für den Aufbau einer bikantonalen Geschäftsstelle werden wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von Fr. 370'000 für die ersten drei Jahre und für die nachfolgenden Jahre jährlich Fr. 220'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung Justiz- und Sicherheitsdepartement, Dienststelle Kantonspolizei, bewilligt.
2. Von der erwarteten hälftigen Kostenübernahme durch den Kanton Basel-Landschaft wird Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## Grossratsbeschluss II

### **Genehmigung der interkantonalen Vereinbarung über die Bikantonale Geschäftsstelle Eventverkehr St. Jakob**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und sowie den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Der Grosse Rat genehmigt die interkantonale Vereinbarung über die Bikantonale Geschäftsstelle Eventverkehr St. Jakob.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

# Vereinbarung über die Bikantonale Geschäftsstelle Eventverkehr St. Jakob

Vom [Datum]

---

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,*

gestützt auf § 4 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 <sup>1)</sup> und auf § 77 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 <sup>2)</sup>,

*vereinbaren:*

I.

## § 1 Geltungsbereich, Zweck

<sup>1)</sup> Zur Optimierung der Verkehrsabläufe im Raum St. Jakob respektive Planung und Koordination des Verkehrs im Eventfall betreiben die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam eine Geschäftsstelle.

<sup>2)</sup> Die Bezeichnung der Geschäftsstelle lautet «Bikantonale Geschäftsstelle Eventverkehr St. Jakob» (nachfolgend: «Bikantonale Geschäftsstelle»).

<sup>3)</sup> Durch diese Vereinbarung wird die Zusammenarbeit der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend die Aufgaben der Bikantonalen Geschäftsstelle geregelt.

<sup>4)</sup> Die Vereinbarung regelt die Formen der Zusammenarbeit der beiden Kantone, das Verfahren, die Rechte und Pflichten der Bikantonalen Geschäftsstelle und die Grundsätze der Entschädigung.

## § 2 Organisation

<sup>1)</sup> Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind mit je 1 Mitglied der beiden Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft, namentlich den Vorstehenden des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, im politischen Steuerungsausschuss vertreten. Ihnen obliegt die politische Steuerung, insbesondere im Falle von Uneinigkeiten auf strategischer Ebene.

<sup>2)</sup> Ein strategisches Steuerungsgremium begleitet die Geschäftsstelle in über das Tagesgeschäft bzw. die einzelnen Events hinausgehenden Fragen und fällt entsprechende Beschlüsse. Das strategische Steuerungsgremium besteht aus Vertretenden der beiden Kantonspolizeien Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>3)</sup> Die Bikantonale Geschäftsstelle untersteht administrativ dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt.

<sup>4)</sup> Die Bikantonale Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Basel. Der Sitz kann durch Beschluss beider Regierungsräte verlegt werden.

## § 3 Kompetenzen

<sup>1)</sup> Die Bikantonale Geschäftsstelle besitzt keine hoheitlichen Kompetenzen.

<sup>2)</sup> Sie verfügt namentlich über folgende Befugnisse:

- a) Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben besitzen die Mitarbeitenden der Bikantonalen Geschäftsstelle das Recht, in eigener Verantwortung aktiv zu handeln (Ausführungskompetenz).

---

<sup>1)</sup> SG [153.100](#)

<sup>2)</sup> SGS [100](#)

- b) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind befugt, ihre dienstlichen Verrichtungen gemäss Verwaltungsvereinbarung in jedem der beiden Kantone vorzunehmen.
- c) Zusätzliche Durchführungs- und Leitungskompetenzen wie Verfügungs-, Entscheidungs-, Vertretungs-, Weisungs- und Kontrollkompetenz beschränken sich auf die der Geschäftsstelle im Rahmen des ordentlichen Budgets eingeräumte Finanzkompetenz.
- d) Die Finanzkompetenz der Geschäftsstelle richtet sich nach der Weisung betreffend Unterschriften und Visa des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

#### § 4 Leistungskatalog

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Bikantonalen Geschäftsstelle werden gemeinsam durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft definiert.

<sup>2</sup> Der Leistungskatalog umfasst namentlich folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung und Umsetzung von Lösungsansätzen und eines Massnahmenplans im Hinblick auf die Optimierung und nachhaltige Verbesserung der Verkehrssteuerung und -abläufe im Raum St. Jakob im Eventfall;
- b) Rolle als Koordinations- und Informationsstelle für Behörden, Infrastrukturbetreiber und Veranstalter bei der Planung und Durchführung von Verkehrsmassnahmen im Zusammenhang mit Events im Raum St. Jakob;
- c) Aufnahme und Berücksichtigung der Bedürfnisse der vom Eventverkehr tangierten Anspruchsgruppen (Besuchende, Anwohnende, Verkehrsteilnehmende) im Hinblick auf einen verträglichen Verkehrsablauf;
- d) Berücksichtigung aktueller relevanter Arealentwicklungen mit Antizipierung von möglichen verkehrlichen Einflüssen auf Events im Raum St. Jakob;
- e) kurz-, mittel- und langfristige Koordination von Anlässen;
- f) Definition und Disposition der im Hinblick auf einen Event oder ein Projekt zuständigen Organisationen und Personen;
- g) Auslösen von Aufträgen im Zusammenhang mit den für die Geschäftsstelle definierten Aufgaben, innerhalb des festgesetzten Budgetrahmens;
- h) proaktive Vernetzung und Aufrechterhaltung der relevanten Kontakte zu den involvierten Fachstellen;
- i) Planung, Vorbereitung, Protokollierung und bei Bedarf Leitung von Besprechungen und Sitzungen mit involvierten Amtsstellen und Organisationen;
- j) Controlling und Berichterstattung zuhanden der Vorstehenden des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>3</sup> Die Aufgaben werden, soweit erforderlich, von den Vorstehenden des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft gemeinsam näher bezeichnet.

<sup>4</sup> Anpassungen des Leistungskatalogs werden von den beiden Vorstehenden des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft gemeinsam erlassen.

#### § 5 Amtshilfe

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit der Amtsstellen beider Kantone ist auf dem Gebiet des Eventverkehrs St. Jakob zu gewährleisten.

#### § 6 Anstellung

<sup>1</sup> Der personelle zeitliche Aufwand für die zu erbringenden Leistungen wird auf 100 Stellenprozente festgelegt.

<sup>2</sup> Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft bestimmen gemeinsam über die Wahl der Mitarbeitenden der Bikantonalen Geschäftsstelle.



<sup>3</sup> Die Anstellung der Mitarbeitenden der Bikantonalen Geschäftsstelle erfolgt durch den Kanton Basel-Stadt gemäss dem dafür massgebenden Recht. Soweit die Mitarbeitenden im Gebiet und im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft tätig sind, ist das Recht des Kantons Basel-Landschaft anwendbar.

<sup>4</sup> Das Anstellungsverhältnis entsteht durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrages.

## § 7            Infrastruktur und Ausrüstung

<sup>1</sup> Der Standort der Bikantonalen Geschäftsstelle befindet sich in den Büroräumlichkeiten der Verkehrspolizei des Kantons Basel-Stadt, Stützpunkt Autobahnpolizei, in Basel, auf deren Dienste (Sekretariat, Räume, Informatikdienste, Facility Services etc.) sie Zugriff hat.

<sup>2</sup> Die für die Erbringung der Leistungen nötige Infrastruktur wird von der Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Die Büro-IT-Infrastruktur wird mit dem Netzwerk des Kantons Basel-Landschaft verbunden.

## § 8            Kosten

<sup>1</sup> Die durch den Betrieb der Bikantonalen Geschäftsstelle entstehenden Personal-, Betriebs- und Sachkosten werden von beiden Kantonen je zur Hälfte getragen.

<sup>2</sup> Der Kanton Basel-Stadt stellt dem Kanton Basel-Landschaft die Hälfte der anfallenden Kosten jährlich auf Mitte Jahr in Rechnung.

<sup>3</sup> Nicht Teil der gemeinsamen Kostentragung sind Kosten der involvierten Ämter für deren Teilnahme an Sitzungen der Bikantonalen Geschäftsstelle sowie durch Organisations- und Mobilitätsmassnahmen betreffend Eventverkehr entstehende Personal- und Sachaufwände.

<sup>4</sup> Ebenfalls vorbehalten sind Aufwendungen, die ausschliesslich für einen Kanton erbracht werden. Dieser begleicht die Rechnungen direkt.

<sup>5</sup> Beide Kantone bestimmen gemeinsam über finanziell belastende Veränderungen des Personal-, Betriebs- und Sachbedarfs.

## § 9            Controlling

<sup>1</sup> Die Bikantonale Geschäftsstelle erstellt jährlich einen strukturierten Bericht über die Zielerreichung und besondere Vorkommnisse oder Ereignisse zuhanden der Vorstehenden des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Die Vorstehenden des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft beurteilen die erbrachten Leistungen gemeinsam und legen die Zielsetzung fest.

## § 10          Konfliktbewältigung und Vertragsanpassungen

<sup>1</sup> Führen die Regelungen dieser Vereinbarung im konkreten Fall nicht zu einem klaren Entscheid, so verständigen sich die Vorstehenden des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt und der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft einvernehmlich.

<sup>2</sup> Im gegenseitigen Einvernehmen sind Anpassungen dieser Vereinbarung jederzeit möglich. Diese bedürfen der Schriftform.

## § 11          Dauer und Auflösung

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich aufgelöst werden.

### II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

### III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

#### IV. Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung ist zu publizieren und bedarf der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt; sie tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.

Basel, den xxx

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt  
der Regierungspräsident: Beat Jans  
die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Liestal, den xxx

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft  
der Präsident: Kathrin Schweizer  
die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich